

**Bootsfreilager-Ordnung
für den Hafenbetrieb der Gemeinde Strande**

in der Fassung der 1. Änderung vom 28.03.2019

Zur Lagerung von Segel- und Motorbooten werden vom Eigenbetrieb Hafen Strande außerhalb der Saison Winterlagerplätze im Freien vorgehalten.

Für die Benutzung dieser Winterlagerplätze gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

**§ 1
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Winterlagerplätze müssen bis zum 01. September eines jeden Jahres schriftlich beim Hafenmeister per Formular beantragt werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Die Lagerung von Booten ist auf die Zeit vom 16. Oktober des einen Jahres bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres beschränkt.
- (3) Die Termine für die Ein-/Auslagerung sowie der genaue Lagerplatz werden vom Hafenmeister verbindlich festgelegt und den Benutzern rechtzeitig vorher mitgeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz besteht nicht.
- (5) Für die Benutzung der Winterlagerplätze sind Entgelte nach der Entgeltsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

**§ 2
Bestimmungen zur Einlagerung**

- (1) Festgesetzte Einlagerungstermine sind unbedingt einzuhalten. Versäumt der Bootseigner den für sein Boot festgesetzten Termin, so verliert er seinen Einlagerungsanspruch.
- (2) Der Hafenmeister weist die Lagerplätze am Tag der Einlagerung vor Ort noch einmal direkt zu und bestimmt die Reihenfolge der Einlagerung. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Die Boote müssen von den Benutzern **standsicher** aufgestellt werden. Dabei darf die Platzbefestigung nicht beschädigt werden. Material zur Aufstellung wird vom Hafen Strande nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Boote dürfen nicht mit stehendem Mast auf dem Winterlagerplatz abgestellt werden.

- (5) Der Hafenmeister kann Bootswagen und Winterlagerböcke, die im Vergleich zum Boot unverhältnismäßig groß sind oder die Betriebssicherheit gefährden, ausschließen. Durchrostungsgefährdetes Stützmaterial darf nicht verwendet werden.
- (6) Bootswagen, Winterlagerböcke und sonstiges Pallmaterial sind mit Eigennamen und/oder Bootsnamen zu kennzeichnen.

§ 3

Bestimmungen während der Lagerzeit

- (1) Die Winterlagerplätze können von den Bootseignern oder ihren Beauftragten jederzeit betreten werden.
- (2) Jeder Benutzer hat dafür zu sorgen, dass Sauberkeit an seinem Lagerplatz herrscht. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen.
- (3) Masten sind so unter oder auf den Booten unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören.
- (4) Ein Umsetzen der Boote während der Lagerzeit ist unzulässig.
- (5) Feuerwehruzufahrten sind unbedingt freizuhalten.
- (6) Alle Arbeiten an den Booten sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Benutzer auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt. Dies gilt auch für Lärm und sonstige Belästigungen oder Beeinträchtigungen, denen Dritte ausgesetzt sein könnten. Ansprüche sind dem Hafen Strande insoweit von der Hand zu halten. Unverhältnismäßig große Zelte, Gerüste usw. um das aufgebockte Boot sind nicht gestattet. Eine Beschädigung oder Beschmutzung anderer Boote muss ausgeschlossen sein. Die Arbeiten sind im Rahmen der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Lärmschutz-, Umweltschutz- und der sonstigen geltenden Vorschriften durchzuführen. Sie dürfen insbesondere nicht in den sonst üblichen Ruhezeiten vorgenommen werden.
- (7) Der Hafenmeister ist berechtigt, in Fällen von Gefahr für die Boote ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr verantwortlichen Benutzers. Eine Verpflichtung des Hafenmeisters, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.
- (8) Besondere Bestimmungen zur Stromentnahme auf den Winterlagerplätzen:
 - a) Die Stromabnahme ist nur Inhabern eines Winterlagerplatzes gestattet.
 - b) Sofern der Hafen Strande den Benutzern in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr Wechselstrom 230 V ab Stromabnahmekasten zur Verfügung stellt, so geschieht dies ohne besonderes Entgelt ausschließlich für Wartungsarbeiten an den auf den Plätzen gelagerten Booten.
 - c) Der Anschluss von elektrischen Schweißgeräten, elektrischen Heizgeräten, Luftentfeuchtern und Kochplatten ist untersagt.

- d) Die Verantwortung des Hafens Strande für den VDE-mäßigen und unfallsicheren Zustand der Stromabnahmekästen endet an deren Steckdosen. Die Benutzer sind für den VDE-mäßigen Zustand des Steckers, der Verbindungsleitungen und des angeschlossenen Gerätes verantwortlich. (Adapterkabel sind nicht zulässig.) Bei Abwesenheit des Benutzers dürfen keine Elektrokabel ausliegen. Unbeaufsichtigt ausliegende Kabel werden auf Veranlassung des Hafens Strande kostenpflichtig entfernt.
- e) Den Benutzern sind Änderungen an der Einrichtung der Stromabnahmekästen und an den Kästen selbst untersagt.
- f) Beschädigungen jeder Art, Unregelmäßigkeiten oder Stromausfall sind unverzüglich anzuzeigen.
- g) Die Benutzer haben dem Hafen Strande sämtliche Schadenersatzforderungen sowie Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen von der Hand zu halten, die sich aus der Benutzung der Stromabnahmekästen ergeben. Eine Haftung des Hafens Strande für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden - außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter - ist ausgeschlossen.

§ 4

Bestimmungen zur Auslagerung

- (1) Festgesetzte Auslagerungstermine sind unbedingt einzuhalten. Vorzeitige Auslagerungen sind nach Absprache mit dem Hafenmeister möglich. Versäumt der Benutzer den für sein Boot festgesetzten Termin, so gehen alle durch eine nachträgliche Auslagerung zusätzlich verursachten Kosten zu seinen Lasten.
- (2) Der Hafen Strande hat das Recht, auf Kosten und Gefahr des Bootseigners den Lagerplatz solcher Boote zu räumen, die die planmäßige Auslagerung anderer Boote verhindern. Der Hafenmeister bestimmt am festgesetzten Auslagerungstag vor Ort die Reihenfolge der Auslagerung. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bootswagen, Winterlagerböcke sowie sonstiges Stützmaterial sind von den Benutzern unmittelbar nach der Räumung zu entfernen. Geschieht dies nicht, fordert die Hafenverwaltung den Bootseigner auf, dieses innerhalb von 2 Wochen nachzuholen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, gilt dieses als Eigentumsaufgabe. Für den Fall der Eigentumsaufgabe ist der Hafen Strande berechtigt, sich das Material anzueignen und zu verwerten.
- (4) Der Lagerplatz ist nach der Räumung spätestens am 30. April des Jahres in sauberem Zustand zu übergeben. Etwaige Farbverschmutzungen der Platzbefestigung oder Beschädigungen sind vorher zu beseitigen.

§ 5

Haftungsbestimmungen

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten oder das ihrer

Beauftragten oder durch den Zustand ihres Bootes mit oder ohne Verschulden an den Winterlagerplätzen verursacht werden. Zu den Schäden gehören auch Verschmutzungen.

- (2) Ansprüche Dritter haben die Benutzer dem Hafen Strande von der Hand zu halten.
- (3) Der Hafen Strande haftet nicht
 - a) für Einbruch-, Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Sturm-, Frost- oder Explosions-schäden,
 - b) für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Eingriffe von Behörden entstehen,
 - c) für Schäden bei Hilfeleistungen, zu denen er nicht verpflichtet ist.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die Schäden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von Mitarbeitern des Hafen Strande beruhen.

- (4) Die Versicherung der eingelagerten Boote und Masten gegen Schäden durch Feuer, Diebstahl, Wasser, Sturm, Frost usw. ist ausschließlich Sache des Bootseigners.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen diese Bootsfreilagerordnung kann der Hafen Strande die unverzügliche entschädigungslose Räumung des Winterlagerplatzes verlangen. Kommt der Benutzer diesem Verlangen nicht nach, hat der Hafen Strande das Recht, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Benutzers vorzunehmen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Bootsfreilagerordnung kann der Benutzer auch für spätere Lagerzeiten von der Benutzung der Winterlagerplätze ausgeschlossen werden.
- (3) Für die Rechtsbeziehung mit den Benutzern sowie deren Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht.

Diese Bootsfreilagerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 09. Dezember 1991
28. März 2019

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher als Hafenbehörde